Der Bundesminister der Finanzen

IV B/3 - S 2173 - 7/65

Bonn, den 8. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Lohnsteuerliche Behandlung von Reisekosten bei Arbeitnehmern**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache IV/3102 —**

Zu den Fragen in der obenbezeichneten Kleinen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Frage

Gedenkt die Bundesregierung Abschnitt 21 Abs. 7 ff. der Lohnsteuer-Richtlinien dahin gehend zu ändern, daß Arbeitnehmer die vollen Pauschsätze für Werbungskosten bei Reisekosten (einschließlich km-Pauschale) auch dann geltend machen können, wenn der Arbeitgeber nicht in der Höhe der Pauschsätze Ersatz leistet?

Stellungnahme

Hier ist an die Fälle gedacht, in denen der Arbeitgeber Reisekosten seines Arbeitnehmers mit geringeren als den üblichen Pauschbeträgen ersetzt. Für solche Fälle hat der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung entschieden, es spreche eine Vermutung dafür, daß die ersetzten Beträge den tatsächlichen Aufwand zutreffend abgelten. Diese Vermutung kann durch Nachweis des durch die Dienstreise entstandenen tatsächlichen Mehraufwands widerlegt werden. In einem solchen Fall werden dann die nachgewiesenen Aufwendungen — gekürzt um die Ersatzleistungen des Arbeitgebers — als Werbungskosten anerkannt, es sei denn, der Arbeitgeber hat durch seine niedrigere Ersatzleistung zum Ausdruck bringen wollen, daß er höhere Aufwendungen dienstlich nicht für gerechtfertigt hält.

Auf die diesbezüglichen Bestimmungen in Abschnitt 24 Abs. 3 LStR und die dort bezeichneten Urteile des Bundesfinanzhofs wird hingewiesen. Nach den Grundsätzen dieser Urteile ist es nicht zulässig, ohne nähere Prüfung stets in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Reisekosten-Pauschbeträgen und den Ersatzleistungen des Arbeitgebers Werbungskosten zu unterstellen und anzuerkennen. Wollte man eine solche Regelung

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

einführen, so würde die Finanzverwaltung damit zu erkennen geben, daß sie Ersatzleistungen des Arbeitgebers, die geringer sind als die üblichen Pauschbeträge, grundsätzlich als nicht ausreichend erachtet. Das würde eine nicht vertretbare Einmischung in die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeuten. Eine Änderung des Verfahrens wird deshalb nicht erwogen.

2. Frage

Hält die Bundesregierung die derzeitige Verwaltungsübung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung für vereinbar, nach der Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Beamte, Angestellte, Arbeiter) lohnsteuerlich bei der Geltendmachung von Reisekosten besser gestellt sind als die übrigen Arbeitnehmer?

Stellungnahme

Es trifft nicht zu, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes lohnsteuerlich bei der Geltendmachung von Reisekosten besser gestellt sind als die übrigen Arbeitnehmer. Das Gegenteil ist der Fall wie sich aus nachstehenden Ausführungen ergibt:

a) Die im öffentlichen Dienst gezahlten Reisekosten-Vergütungen sind geringer als die Reisekostenvergütungen, die im privaten Dienst steuerfrei ersetzt werden dürfen.

Jahresarbeitslohn	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (täglich)		Pauschbeträge für Übernachtungskosten (je Nacht)	
	öffentlicher Dienst	privater Dienst	öffentlicher Dienst	privater Dienst
bis 9000 DM	14/15 DM *	18 DM	12/14 DM *	16 DM
9000 bis 15 000 DM	15/19 DM *	21 DM	14/16 DM *	18 DM
15 000 bis 30 000 DM	19/22 DM *	23 DM	16/20 DM *	21 DM
über 30 000 DM	22/25 DM *	25 DM	20/23 DM *	23 DM

* Anmerkung: Die Beträge variieren je nach Besoldungsgruppen.

b) Leitenden Angestellten im privaten Dienst werden 150 v. H. der unter a) bezeichneten Pauschbeträge zugestanden. Eine entsprechende Regelung für den öffentlichen Dienst besteht nicht.

c) Im öffentlichen Dienst sind die Verpflegungskosten bei Dienstreisen mit den unter a) bezeichneten Pauschbeträgen grundsätzlich abgegolten; eine Anerkennung von nachweislich über die Pauschbeträge hinausgehenden Aufwendungen als Werbungskosten ist ausgeschlossen (vgl. Abschnitt 24

Abs. 4 LStR und die dort angeführte Rechtsprechung). Demgegenüber sind Arbeitnehmer im privaten Dienst seit jeher berechtigt, höhere Aufwendungen nachzuweisen, die als Werbungskosten anerkannt werden.

d) Eine Besserstellung des öffentlichen Dienstes wurde vereinzelt damit begründet, daß Übernachtungen auch dann vergütet werden, wenn Aufwendungen tatsächlich nicht entstanden sind (z. B. Übernachtung bei Verwandten). Demgegenüber soll bei privaten Arbeitnehmern die Anerkennung von Übernachtungskosten angeblich von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß solche Kosten tatsächlich entstanden sind. Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Übernachtungen bei Dienstreisen mit den beamtenrechtlichen Pauschbeträgen abgegolten werden, und Angehörige des privaten Dienstes, deren Übernachtungen aufgrund betrieblicher Regelungen mit den in Abschnitt 21 Abs. 8 LStR bezeichneten Pauschbeträgen abgegolten werden, brauchen lediglich nachzuweisen, daß im Zusammenhang mit der Dienstreise eine auswärtige Übernachtung stattgefunden hat. Ein Unterschied in der steuerlichen Berücksichtigung von Übernachtungskosten im öffentlichen und privaten Dienst besteht insoweit nicht. Ein Nachweis der Übernachtungskosten wird sowohl im öffentlichen als auch im privaten Dienst nur gefordert, wenn statt der Pauschbeträge höhere Beträge ersetzt werden oder wenn im privaten Dienst eine vom Finanzamt gebilligte betriebliche Regelung über Reisekostenersatz nicht besteht.

3. Frage

Hält es die Bundesregierung nicht für angebracht, Abschnitt 24 Abs. 5 der Lohnsteuer-Richtlinien der Entwicklung der Verhältnisse dahin gehend anzupassen, daß den Arbeitnehmern für Mehrverpflegungsaufwand ein Werbungskosten-Pauschsatz von 2 DM gewährt wird, und zwar bereits bei einer Abwesenheit von 10 Sunden von seiner Wohnung?

Stellungnahme

Bis einschließlich 1964 wurde in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer aus dienstlichen Gründen regelmäßig mehr als 12 Stunden von der Wohnung abwesend war, ein Verpflegungsmehraufwand von 1,50 DM täglich als Werbungskosten anerkannt. Dieser Betrag ist über das Anliegen in der Anfrage der Fraktion der CDU/CSU hinaus ab 1965 auf 2,50 DM erhöht worden. An dem Erfordernis der mehr als 12stündigen Abwesenheit ist allerdings festgehalten worden. Eine Herabsetzung auf 10 Stunden wird auch nicht erwogen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Kosten für Ernährung gehören grundsätzlich zu den nicht abzugsfähigen Kosten der persönlichen Lebenshaltung (§ 12 EStG). Eine Ausnahme hat der Bundesfinanzhof nur für die Fälle zuge-

lassen, in denen Arbeitnehmer durch die Arbeits- oder Verkehrsverhältnisse gezwungen sind, außergewöhnlich lange von ihrer Wohnung abwesend zu sein. Dabei ist als außergewöhnlich lange Abwesenheit ein Zeitraum von 12 Stunden angesehen (Urteil vom 17. September 1953, BStBl. III S. 322) und auch in späteren Urteilen, zuletzt im Jahre 1964, bestätigt worden. An dem Erfordernis einer mehr als 12stündigen Abwesenheit als Maßstab für die Außergewöhnlichkeit muß auch künftig festgehalten werden. Kürzere Zeiträume, insbesondere ein Zeitraum von 10 Stunden, wäre nicht mehr außergewöhnlich, sondern insbesondere wegen der bereits weitgehend eingeführten 5-Tage-Woche nahezu schon die Regel.

Dahlgrün